

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 5. Sitzung (02.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 7.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer beifolgenden Geisgentwurf:

Abänderung der Verfassung und Einführung der direkten Wahl zur zweiten Kammer betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

- Fendrich.
- Dreesbach.
- Eichhorn.
- Geiß.
- Rob. Kramer.
- Hoffmann.
- Dr. Heimburger.
- Muser.
- Vorderer.
- Eder.

Gesetzentwurf.

Die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur II. Kammer der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die nachgenannten Bestimmungen der Verfassungsurkunde werden in folgender Weise abgeändert:

In § 33 fallen die Worte: „der Städte und Aemter“ weg.

§ 34 erhält folgende Fassung:

„Diese Abgeordneten werden unmittelbar nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewählt.“

In § 35 fallen die Worte:

1. „bei Ernennung der Wahlmänner“
2. „Wahlmann oder“
3. „der Städte und Aemter“

weg.

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle Staatsbürger, welche am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Abgeordneten stimmberechtigt.“

In § 37 heißt es:

1. anstatt „das 30. Lebensjahr“ — „das 25. Lebensjahr.“
2. anstatt „die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt“ — „wahlberechtigt bei der Abgeordnetenwahl ist.“

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt.“

§ 79 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft.“

Begründung.

Die Forderung des direkten Wahlrechts beschäftigt das hohe Haus schon seit Jahrzehnten. Bereits einmal hat sich in der zweiten Kammer die übergroße Mehrheit des Hauses für die direkte Wahl auf Grund des Proportionalwahlsystems ausgesprochen. Die Antragsteller glauben, daß sich auf dieser Basis am leichtesten eine Einigung über diese hochwichtige Angelegenheit erzielen ließe.

№ 7a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 7 siehe Drucksache Nr. 1a.

N^o 8.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beifolgenden Gesetzentwurf:

Einführung des Proportionalwahlsystems betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Fendrich.
Dreesbach.
Eichhorn.
Geiß.
Hob. Kramer.
Hoffmann.
Dr. Heimburger.
Muser.
Vorderer.
Frühauß.
Eder.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung v. 23. Dez. 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Okt. 1833 u. s. w. bewirkten Fassung erhalten folgenden Wortlaut:

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

1. Eintheilung des Landes in Wahlbezirke. Vertheilung der Zahl der Abgeordneten.

§ 34.

Das Großherzogthum Baden wird zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer in 4 Kreise eingetheilt, und zwar in den:

1. **Seckreis**, umfassend die Amtsbezirke: Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Billingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut.
2. **Oberheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufeu, Waldkirch, Vörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.
3. **Mittelheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim.
4. **Unterheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Eberbach, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Boxberg, Wertheim.

§ 35.

Die Feststellung der Zahl der in den 4 Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten geschieht nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit mindestens 2 Monate vor der Wahl durch das Ministerium des Innern. Bei der Berechnung sind nur die Zahlen der Wahlberechtigten in den ständigen Wählerlisten (siehe § 47) maßgebend.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 36

ist gleichlautend mit § 35 der jetzigen U. V. D. Die Worte „der Wahlmänner“ im ersten Satz des genannten Paragraphen fallen weg.

§ 37

ist gleichlautend mit § 36 der jetzigen E.W.O.

§ 38.

Die Wähler üben das Wahlrecht in Person in derjenigen Gemeinde resp. demjenigen Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand darf in 2 Gemeinden resp. Distrikten wählen.

3. Anordnung und Leitung der Wahl.

§ 39.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer an. Die Wahlzeit dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr. Die Bekanntmachung des Wahltages soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 40.

Als Wahlkommissäre werden für den Wahlkreis der Landeskommissär, für den Amtsbezirk der Amtsvorstand, für die Gemeinde der Bürgermeister oder deren resp. Stellvertreter ernannt.

§ 41.

Gemeinden, welche mehr als 500 Wähler haben, sind zur Erleichterung des Wahlgeschäftes der Wählerzahl nach in möglichst gleiche Distrikte einzuteilen, von denen keiner mehr als 500 Wähler haben darf.

§ 42.

Zur Beforgung des Wahlgeschäftes wird in jeder Gemeinde eine Wahlkommission ernannt. Dieselbe besteht aus folgenden Personen: (wie Ziffer 1—4 des jetzigen § 39 der E.W.O.).

§ 43.

In Gemeinden, welche in mehrere Distrikte einzuteilen sind, werden eine entsprechende Anzahl von Wahlkommissionen ernannt. Die Vorstände dieser Kommissionen ernennt der Gemeinde-(Stadt-)Rath aus einer Mitte resp. aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordneten). Die 4 weiteren Mitglieder, deren eines mit dem Amt des Protokollführers zu betrauen ist, sind aus der Zahl der Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 44.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Wahlkommissionen sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 45.

Die Wahllokale der einzelnen Wahlbezirke sind vom Gemeinde-(Stadt-)Rath zu bestimmen und längstens 14 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag am Rathaus und durch Veröffentlichung in sämtlichen Lokalblättern bekannt zu geben.

§ 46.

ist gleichlautend mit § 43 der jetzigen E.W.O.

4. Auflegung der Wählerlisten.

§ 47.

In jeder Gemeinde resp. für jeden Wahlbezirk sind zum Zweck der Wahl die Listen aufzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen sind. Die Listen sind ständige, d. h. sie müssen auch außerhalb der Wahlzeiten fortlaufend korrigiert und ergänzt werden. Die ständige Führung der Listen geschieht durch den Gemeinde- (Stadt-)Rath. Die Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag zu Jedermanns Einsicht (u. s. w. wie in § 44 der jetzigen L.W.O.).

5. Einreichung der Partei- und Kandidatenlisten.

§ 48.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzten Tage haben die verschiedenen Parteien, wirtschaftlichen und sonstigen Interessengruppen, welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten mit dem deutlich bezeichneten Namen der Parteirichtung, als deren Kandidaten die auf der Liste genannten Personen sich bekennen, beim Gemeinde- (Stadt-)Rath einzureichen. Der Gemeinde- (Stadt-)Rath hat die angemeldeten Listen sofort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Veröffentlichung in sämtlichen Lokalblättern resp. in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Partei- und Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Termin eingereicht werden, haben für die Wahl keine Gültigkeit.

6. Art der Stimmenabgabe.

§ 49.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 3 Tage vorausgehen muß, geschieht vor versammelter Wahlkommission.

§ 50

ist gleichlautend mit § 45 a der jetzigen L.W.O. mit folgender Abänderung:

anstatt „mit dem Namen der Wahlmänner“ heißt es: „mit dem Namen der Partei und der Kandidaten.“ Deutliche Aenderungen der Namen der Kandidaten und Umstellungen derselben in der Reihenfolge sind gestattet.

§ 51

ist gleichlautend mit § 45 b der jetzigen L.W.O.

§ 52

ist gleichlautend mit § 45 c der jetzigen L.W.O. mit dem Zusatz: „Die Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, daß im Stimmraum Stimmzettel aller Parteien aufliegen.“

7. Ermittlung des Wahlergebnisses.

a. Ermittlung für die Gemeinden resp. Distrikte.

§ 53.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Gemeinden resp. Distrikten geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammelter Wahlkommission.

§ 54.

Die gültigen Stimmzettel werden zunächst aus einer Haupturne in so viel weitere Urnen, als Parteilisten angemeldet sind, geordnet und gezählt. Erst hierauf werden aus den Einzelurnen die auf die verschiedenen Kandidaten der gleichen Parteilisten entfallenen Stimmen gezählt.

§ 55.

Auf Grund des gleichzeitig anzufertigenden Protokolles, das von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist, stellt der Vorstand der Wahlkommission als Wahlkommissär das Ergebnis spätestens am folgenden Tage vor versammelter Wahlkommission fest.

§ 56.

Die ausgezählten Stimmzettel sind amtlich zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahlen von der zweiten Kammer für gültig erklärt sind. Die ungültigen Stimmzettel sind gesondert zu versiegeln und aufzubewahren. Die Protokolle sind baldigst an den Wahlkommissär des Amtsbezirkes zu senden.

§ 57

ist gleichlautend mit § 47 a der jetzigen U.W.O. mit folgenden Abänderungen:

Unter Ziff. 2 muß es heißen:

„welche mehr als die Bezeichnung der Partei und Kandidaten.“

Unter Ziff. 3 muß es heißen:

„soweit der darauf enthaltene Vorschlag die vorgeschlagene Partei oder die Person eines Kandidaten nicht hinlänglich bezeichnet.“

b. Ermittlung für die Amtsbezirke.

§ 58.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in den Amtsbezirken hat der Amtsvorstand eine Kommission zu ernennen, bestehend aus ihm selbst als Vorstand und Wahlkommissär, aus einem Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

§ 59.

Längstens auf den Nachmittag des zweiten Tages nach der Wahl soll der Wahlkommissär für den Amtsbezirk einen öffentlichen Termin anberaumen und das Wahlergebnis des Amtsbezirkes auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Gemeinden feststellen. Das Protokoll dieser Kommission ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und alsbald an den Wahlkommissär des Kreises, den Landeskommissär, zu senden.

c. Ermittlung für die Kreise und Ernennung der Abgeordneten.

§ 60.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses für den Kreis ernannt der Landeskommissär als Wahlkommissär eine Kommission mit ihm selbst als Vorsitzenden, zwei Protokollführern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler. Auch hierbei sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

§ 61.

Längstens auf den Nachmittag des dritten Tages nach der Wahl hat der Landeskommisfär als Wahlkommisfär einen öffentlichen Termin anzuberaumen, in welchem auf Grund der ihm überfandten Protokolle der Amtsbezirke das Gefammtergebnis für den Kreis festgestellt wird.

§ 62.

Nach Feststellung des Gefammtergebnisses für den Kreis findet die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Parteien und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Weise statt:

Es werden zunächst die Gefammtsummen der auf die einzelnen Parteilisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gefammtsummen der Parteistimmen werden nun durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u. f. w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Reihenzahl der Zahl der nach der Bestimmung des Ministeriums im ganzen Kreis zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden. Man findet nun die Zahl der den einzelnen Parteien zukommenden Abgeordneten dadurch, daß man die Gefammtsumme der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen durch obiges Stimmen-Minimum theilt. Zur Kontrolle der Richtigkeit ist die oben vorgeschriebene Theilung durch 1, 2, 3, 4 u. f. w. so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das genannte Stimmen-Minimum.

§ 63.

Kommt zufälligerweise bei zwei oder mehreren Parteien durch die Theilung der Gefammtsummen der Parteistimmen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das betreffende Mandat immer derjenigen Partei zu, welche über den größten nächsten Quotienten verfügt, jedoch nur für den Fall, daß beide Parteien schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der beiden Parteien nicht der Fall, dann kommt dieser das Mandat zu. Verfügen beide Parteien über sonst keine Mandate, dann entscheidet das Loos.

§ 64.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellungen der Namen auf dem Stimmzettel die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der einzelnen Parteilisten der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

§ 65.

Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten entscheidet nicht das Loos, sondern die auf dem Stimmzettel der betreffenden Partei festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

§ 66.

Nach beendeter Feststellung der Namen der erwählten Abgeordneten ist das Ergebnis der Wahl den Anwesenden zu eröffnen. Die Ausrechnung des Resultates ist innerhalb acht Tagen in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

§ 67

ist gleichlautend mit § 70 der jetzigen L. B. O. mit folgender Aenderung:

anstatt „so hat derselbe ohne weiteres eine zweite Wahl anzuordnen u. f. w.“

„so hat derselbe die Erwählung des dem nicht für wählbar erkannten Kandidaten in der Stimmzahl zunächst folgenden Kandidaten der gleichen Parteiliste zu proklamiren.“

§ 68.

Für den Fall des Austritts eines Abgeordneten aus der Kammer während der Session oder im Fall des Ablebens eines Abgeordneten wird der auf der gleichen Parteiliste in der Stimmenzahl am nächsten folgende Kandidat zum erwählten Abgeordneten ernannt.

§ 69.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1902 in Kraft. An diesem Tage erlöschen die Mandate sämtlicher Abgeordneter der zweiten Kammer.

Begründung.

Die Einführung der direkten Wahlen beschäftigt seit einer langen Reihe von Jahren die zweite Kammer der badischen Landstände. Daß die Regelung dieser Frage ein dringendes Bedürfnis für das Land geworden ist, bedarf keines weiteren Beweises und wird in gewissem Sinne auch von der hohen Regierung anerkannt.

Die Unterzeichneten glauben nun, daß es wohl möglich wäre, eine Einigung auf der Grundlage eines praktischen Gesetzesvorschlages zu einer Landtagswahlordnung zu finden, der sich auf den Grundsätzen des Proportionalwahlsystems aufbauen würde; für dieses System hat sich nämlich die übergroße Mehrheit der zweiten Kammer in der Landtagssession 1893/94 im Prinzip ausgesprochen.

Wenn man an dem Grundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechts, das für Baden durch das Gesetz vom 21. Dezember 1868 begründet wurde, festhalten will — was nach der Ansicht der Unterzeichneten die Regierung in der dem hohen Haus überreichten Denkschrift zur Wahlrechtsfrage nicht thut — dann ist bei Einführung der direkten Wahl das Proportionalwahlsystem vom Standpunkte der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Parteien das empfehlenswertheste und zwar u. A. aus folgenden Gründen:

1. Die Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfüllen eine Forderung der Gerechtigkeit, und erst das Proporzsystem macht das allgemeine gleiche Wahlrecht auch in der Wirkung zu einem solchen.
2. Die erwählten Abgeordneten vertreten nur ihre Partei, da Wahlkompromisse bei den Verhältnißwahlen wegfallen.
3. Das Gesamtniveau der Volksvertretung wird dadurch gehoben.
4. Das Proportionalwahlsystem ermöglicht außer der Vertretung politischer Parteien auch die Vertretung wirtschaftlicher, städtischer, ständischer und sonstiger Interessengruppen; auf die Wahrung der Interessen dieser Gruppen legt gerade die Großh. Regierung bekanntlich viel Werth.
5. Die Wahlgeschäfte erlebigen sich in weit einfacherer und weniger aufregenden Weise als nach jedem anderen System.
6. Stichwahlen, Nachwahlen und Ersatzwahlen fallen weg.
7. Wahlanfechtungsgründe werden weniger als bei jedem anderen Verfahren vorkommen.

Die Antragsteller ersuchen die Abgeordneten der zweiten Kammer, durch Annahme dieses Gesetzesentwurfes die seit so langer Zeit strittige Wahlrechtsfrage endlich in einem alle Parteiinteressen in gerechter Weise befriedigenden Sinne zu entscheiden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

N^o 8a.

Kommissionsbericht zu Drucksache Nr. 8 siehe Drucksache Nr. 1a.

N^o 9.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901

Interpellation.

Was gedenkt die Großherzogliche Regierung zu thun, um die durch den wirtschaftlichen Rückschlag herbeigeführte, beständig steigende und durch den Winter in ihrer Wirkung noch besonders verschärfte **außerordentliche Arbeitslosigkeit** zu mildern?

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Geiß.
Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Kramer.

Die erste Ausgabe des Buches ist im Jahre 1774 erschienen.

Interpolation

Die zweite Ausgabe des Buches ist im Jahre 1785 erschienen. In dieser Ausgabe sind einige Stellen verbessert worden.

Die dritte Ausgabe des Buches ist im Jahre 1800 erschienen.

Die vierte Ausgabe des Buches ist im Jahre 1810 erschienen.

N^o 10.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Interpellation.

Ist die Großherzogliche Regierung bereit, Auskunft zu geben über die Richtigkeit der Zeitungsnachrichten, wonach die Regierung geneigt sein soll, **den badischen Antheil an der Main-Neckar-Bahn an Preußen abzutreten?**

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Gichhorn.
Dreesbach.
Fendrich.
Geiß.
Kramer.

Die Geschichte der Stadt...

Interpolationen

Die Interpolationen sind...

Die Interpolationen sind...

Die Interpolationen sind...

N^o 11.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Interpellation.

Von der Reichsregierung ist dem deutschen Reichstage ein vom Bundesrath schon vorberathener Entwurf eines **Zollgesetzes** und eines **Zolltarifs** vorgelegt worden. Die Unterzeichneten ersuchen die Großherzogliche Regierung um Auskunft, in welcher Weise ihre Vertreter im Bundesrath die Interessen der Bevölkerung Badens wahrgenommen haben, bezw. was die Regierung zu thun gedenkt, um die in dem Zollgesetzentwurf und dem neuen Zolltarif liegenden wirthschaftlichen Gefahren abzuwenden?

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Geiß.
Kramer.

Inhalt

Die Geschichte der Stadt...
I. Die Stadt...
II. Die Stadt...
III. Die Stadt...

Verlag, am 1. Januar 1901.

Verlag
Gießen
Kassel
etc.

Verlag, am 1. Januar 1901.

№ 12.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

Interpellation.

Wir ersuchen die Großherzogliche Regierung um Aufschluß über die von den badischen Bevollmächtigten im Bundesrath dem neuen **Zolltarifentwurf** gegenüber eingenommene Stellung.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1901.

Mußer.
Hoffmann.
Dreesbach.
Frühauß.

1811

Die...

Interpellation

Die...

...

...